

Erläuterungen

zur Zählkarte für Familiensachen vor dem Oberlandesgericht
- Berufungsverfahren und Beschwerden gegen Endentscheidungen -

I. Allgemeines

1. Eine Zählkarte wird angelegt für jedes Verfahren über ein in Abschnitt G bezeichnetes Rechtsmittel, das eine Familiensache der in Abschnitt H bezeichneten Art zum Gegenstand hat. Wurde nach Einlegung der Beschwerde gegen ein einheitliches Urteil (§ 629 Abs. 1 ZPO) auch Berufung eingelegt (§ 629a Abs. 2, § 621a Abs. 2 Satz 2 ZPO), so wird nur eine Zählkarte angelegt. Der oder die Gegenstände der Berufung werden dann in Abschnitt H der für die Beschwerde angelegten Zählkarte miterfasst. Das Gleiche gilt, wenn die zunächst auf die Anfechtung eines Teils des einheitlichen Urteils beschränkte Berufung erweitert wird oder wenn (selbstständige oder unselbstständige) Anschlussberufung/-beschwerde eingelegt wird. In der Zählkarte sind auszufüllen

a) beim Eingang der Sache die Kopfangaben A bis E,

b) nach Erledigung des Verfahrens in der Instanz (§ 8 der Anordnung) die übrigen Abschnitte.

Für ein selbstständig beantragtes Prozesskostenhilfverfahren ohne gleichzeitige Einreichung der Berufung oder Beschwerde (Abschnitt H m) ist ebenfalls eine Zählkarte anzulegen.

Neben den Kopfangaben A bis E müssen die Abschnitte G, H, K, L, LA, M, N, Q und R in jeder Zählkarte ausgefüllt sein, sofern nicht Abschnitt F (Abgabe innerhalb des Gerichts) zutrifft. Jedoch ist Abschnitt G unausgefüllt zu lassen, wenn in Abschnitt H die Position I anzukreuzen ist. Die Ausfüllung der übrigen Abschnitte (schraffierte Felder) richtet sich nach Lage des Einzelfalles.

2. Die Zählkarten sind sorgfältig und genau auszufüllen. Unvollständig oder falsch ausgefüllte Zählkarten verursachen durch die dadurch notwendigen Rückfragen Mehrarbeit und gefährden die rechtzeitige Erstellung der Statistik. Entstehen bei der Ausfüllung Zweifel, so ist notfalls der Richter zu befragen.
3. a) Die Zählkarten werden ausgefüllt, indem in das neben der zutreffenden Antwort befindliche geschlossene Kästchen ein Kreuz eingetragen wird; bei den offenen Kästchen sind die entsprechenden Ziffern einzutragen. Die in der rechten Hälfte bzw. unter den Signierkästchen stehenden Zahlen dienen der technischen Aufbereitung und sind für den Ausfüllenden ohne Bedeutung. Die einzusetzenden Zahlen und das jeweilige Datum sind mit dem kleinsten Stellenwert im rechten Kästchen beginnend von rechts nach links in die vorgedruckten Kästchen einzutragen; links freibleibende Kästchen sind durch eine Null auszufüllen. Der Tag des Eingangs der Akten beim Gericht: 5.3.2000 ist also z. B. wie folgt einzutragen:

0	5	0	3	0	0
Tag		Monat		Jahr	

- b) Sind in offenen Kästchen Zahlen einzutragen und reichen die offenen Kästchen für die Ziffern der Zahl nicht aus, so ist die höchstmögliche Zahl einzutragen.
4. Treffen bei einem mit arabischen Nummern unterteilten Abschnitt mehrere Angaben zu (z.B. bei gleichzeitiger Erledigung durch Teilvergleich und Teilrücknahme der Klage M 2 und M 7), so ist nur diejenige Position anzukreuzen, die in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (in dem Beispielsfall also nur M 2). Bei Abschnitten, die mit kleinen Buchstaben unterteilt sind (z. B. Abschnitt H), sind dagegen alle zutreffenden Angaben auszufüllen (z.B. also H b, H d und H e, wenn ein Verfahren die Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge, die Herausgabe des Kindes und Unterhalt für Verwandte zum Gegenstand hatte).
5. Die einzelnen Positionen sind auch auszufüllen, wenn sie nur für einen von mehreren Ansprüchen oder Beteiligten zutreffen (z.B. J a 1, wenn mindestens einem von mehreren Berufungsklägern/Beschwerdeführern Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist). Treffen für die mehreren Ansprüche oder Beteiligten unterschiedliche Angaben zu, so ist bei mit arabischen Nummern unterteilten Abschnitten gemäß Nummer 4 nur diejenige Position anzukreuzen, die in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (z.B. von J a 1 und J a 2 nur J a 1, wenn Prozesskostenhilfe einem der Berufungskläger/Beschwerdeführer bewilligt und einem anderen abgelehnt worden ist).

II. Zu den einzelnen Abschnitten

Zu A:

- Die ersten zwei Kästchen von links (Kartenart, KA) sind für den Ausfüllen den ohne Bedeutung.
- In die übrigen Kästchen ist die Geschäftsnummer wie folgt einzutragen:
 - in das dritte und vierte Kästchen von links die Abteilungsnummer der Geschäftsstelle, bei der die Akten geführt werden; ist keine Abteilungsnummer gegeben, ist in jedes der beiden Kästchen eine Null einzutragen;
 - im fünften Kästchen von links ist das Aktenregisterzeichen "UF" bereits einge druckt; hier ist nichts mehr einzutragen;
 - in die folgenden vier Kästchen die fortlaufende Nummer des Aktenzeichens; hier ist Nr. 3 a der vorstehenden Allgemeinen Anweisung zu beachten;
 - in die beiden letzten Kästchen die zwei letzten Ziffern der Jahresangabe.
- Die Geschäftsnummer wird mit Ausnahme der Abteilungsnummer und des Aktenregisterzeichens in die statistische Auswertung übernommen. Die Abteilungsnummer

ergibt sich beim Ausdruck des Inhalts der Zählkarte aus Abschnitt D in Verbindung mit dem Geschäftsverteilungsplan.

4. Beispiel für die Eintragung in Abschnitt A:

3	3	0	3	UF	0	0	4	6	8	0	0
KA	Abt.		RZ	fortl. Nr.				Jahr			

= 3 UF 468/00

Zu B:

Die Zählkarten sind für jeden Senat als unterste Erhebungseinheit in der Reihenfolge ihrer Anlegung fortlaufend zu nummerieren.

Zu C:

Die Kennzahl des Gerichts ergibt sich aus der Anlage 25 zur Anordnung. Falls sie nicht in der Zählkarte bereits eingedruckt ist, ist sie - zweckmäßig unter Verwendung eines Stempels - einzutragen.

Zu D:

Die Kennzahl des Senats ist nicht die Zahl, die zum Namen des Senats gehört (z.B. bei dem "1. Zivilsenat" nicht die Zahl "1"), sondern diejenige Zahl, die der Behördenleiter zur besonderen Kennzeichnung des Senats als statistische Erhebungseinheit festgesetzt hat (§ 2 Abs. 3 der Anordnung).

Zu E:

Als Tag des Eingangs der Sache ist der Tag einzutragen, an dem die Berufung, die Beschwerde oder der Antrag bei dem Oberlandesgericht eingegangen ist.

Wird ein in der Berufungsinstanz durch Vorbehaltsurteil erledigtes Verfahren oder ein Verfahren, das in der Berufungs-(Beschwerde-)Instanz durch Versäumnisurteil, Prozesskostenhilfebeschluss, Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb und Fristablauf (vgl. die Erläuterungen zu M Nrn. 3, 4, 9, 10 und 11) erledigt worden ist, durch eine weiterbetreibende Erklärung fortgesetzt, so ist der Eingang dieser Erklärung maßgebend. Bei Trennung eines Verfahrens ist als Eingangstag für das abgetrennte Verfahren der Tag des Trennungsbeschlusses einzutragen. Wird ein Verfahren von einem anderen Gericht übernommen oder aus der Rechtsmittelinstanz zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen, so ist der Tag des Eingangs der Akten einzutragen. Bei der Übernahme einer Sache von einem anderen Senat desselben Gerichts ist der Eingang bei Gericht und nicht der Eingang bei der übernehmenden Stelle maßgebend.

Zu F:

- a) Dieser Abschnitt ist anzukreuzen, wenn sich das Verfahren durch Abgabe an einen anderen Familiensenat (Erhebungseinheit) desselben Gerichts für den bisher zuständigen Senat erledigt hat. In diesem Falle sind die Abschnitte G bis S nicht auszufüllen.

b) Abschnitt F ist auch anzukreuzen, wenn

1. eine Zählkarte irrtümlich angelegt worden ist (§ 5 Abs. 6 der Anordnung);
 2. ein Senat wegfällt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Anordnung). Es ist nicht zulässig, in einem solchen Falle die Zählkarten umnummeriert zu den Zählkarten des neu zuständigen Senats zu nehmen. Zur Arbeitserleichterung können in diesem Falle die Zählkarten abgelichtet und die Ablichtungen unter der alten Kennzahl des bisherigen Senats der Schlussbehandlung unter Ankreuzen des Abschnitts F zugeführt werden. Die Urschriften der Zählkarten können dann zu dem nunmehr zuständigen Senat genommen werden, wo sie eine neue fortlaufende Nummer erhalten; gleichzeitig ist Abschnitt D, gegebenenfalls auch Abschnitt A zu berichtigen.
- c) Bei Abgabe an ein anderes Gericht oder an einen Zivilsenat desselben Gerichts ist nicht Abschnitt F, sondern Abschnitt M 12 anzukreuzen; auch sind die übrigen Abschnitte entsprechend auszufüllen.
- d) Wird eine Sache zum 1. eines Monats an einen anderen Senat abgegeben, was in der Regel insbesondere bei Änderungen der Geschäftsverteilung oder beim Wegfall eines Senats der Fall ist, so sind die Schlussbehandlung der Zählkarte des bisherigen Senats und das Ankreuzen des Abschnitts F in dieser Zählkarte erst in dem neuen Monat vorzunehmen (vgl. § 4 Abs. 2 der Anordnung).

Beispiele:

1. Im Hinblick auf eine Personalvermehrung wird ab 1. Mai ein neuer Senat mit der Kennzahl 09 gebildet. Diesem Senat werden Angelegenheiten zugewiesen, die bisher in den Senaten 05 und 07 bearbeitet wurden (einschließlich der noch anhängigen Verfahren). Die für die Aktenführung zuständige Abteilung führt die Zählkarten, die für die am 1. Mai von den Senaten 05 und 07 an den Senat 09 übergehenden Sachen angelegt sind, im **Monat Mai** der Schlussbehandlung unter Ankreuzen des Abschnitts F zu. Ebenfalls im **Monat Mai** sind für die übergegangenen Sachen die neuen Zählkarten für den Senat 09 anzulegen. Das gleiche gilt, wenn der neue Senat in der Zeit vom 2. bis 25. Mai gebildet wird.
2. Erfolgt die Bildung des neuen Senats in der Zeit vom 26. bis 31. Mai, so werden die Zählkarten im **Monat Juni** der Schlussbehandlung zugeführt. Ebenfalls erst im **Monat Juni** sind die neuen Zählkarten für den neu zuständigen Senat anzulegen.

Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Schlussbehandlung der Zählkarten des alten Senats und die Neuanlage der Zählkarten bei dem neuen Senat noch im Monat Mai durchgeführt werden.

Zu H a bis I:

In diesem Abschnitt sind alle den Gegenstand des Verfahrens bildenden Familiensachen (Positionen a bis I) anzukreuzen. Wird also z.B. mit der Entscheidung über die Ehescheidung gleichzeitig die Entscheidung über die Klage auf Unterhalt für Verwandte und für den Ehegatten angefochten, so sind außer der Position a 1 auch die Positionen e und f anzukreuzen.

Rechtsmittel in Verfahren auf Auskunftserteilung als Nebenansprüche sind bei der Position zu erfassen, die dem Hauptanspruch zugeordnet ist (z.B. ist ein Rechtsmittel im Verfahren auf Auskunftserteilung über Anrechte und Aussichten auf eine auszugleichende Versorgung bei Position g zu kennzeichnen).

Zu H m:

Als Prozesskostenhilfverfahren sind nur Verfahren über solche an das Oberlandesgericht gerichtete Anträge zu zählen, die erledigt worden sind, ohne dass die Berufung (Beschwerde) eingelegt war oder innerhalb von einem Monat nach Erledigung durch Beschluss eingelegt worden ist. Beschwerden gegen die Ablehnung der Prozesskostenhilfe sind nicht hier, sondern unter G a der Zählkarte für Familiensachen vor dem Oberlandesgericht - Sonstige Beschwerden - Anlage 8 - zu erfassen.

Zu J:

Treffen bei Mehrheit von Berufungsklägern (Beschwerdeführern) und Berufungsbeklagten (Beschwerdegegnern) mehrere Möglichkeiten zu, so ist für jede Partei nur die Position anzukreuzen, die in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (vgl. Erläuterung zu Allgemeines Nr. 5).

Bei Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist eine nachträgliche Aufhebung unbeachtlich. Ist nach Ausfüllung der Zählkarte eine neue Zählkarte angelegt worden (§ 5 Abs. 2 der Anordnung), so ist der Abschnitt Prozesskostenhilfe wie in der früheren Zählkarte auszufüllen, in den Fällen des § 5 Abs. 2 Buchst. c der Anordnung jedoch nur, wenn sich die Bewilligung ausdrücklich oder kraft Gesetzes (§ 624 Abs. 2 ZPO) auch auf die abgetrennte oder als selbstständige Familiensache fortgesetzte Folgesache erstreckt. Wurde nach Anlegung der neuen Zählkarte erstmals über Prozesskostenhilfe entschieden oder eine frühere Entscheidung geändert, so ist diese Entscheidung zu erfassen.

Zu K:

Der Gegenstandswert ist in vollen EURO ohne Centbeträge anzugeben, und zwar mit der kleinsten Stelle im rechten Kästchen beginnend, weil jedem Kästchen ein bestimmter Stellenwert zugewiesen ist. Bei Prozesskostenhilfverfahren (vgl. Erläuterung zu H m) ist der Gegenstandswert der beabsichtigten Berufung (Beschwerde) oder des beabsichtigten Antrages maßgebend.

Zu L:

In die beiden Kästchen ist die Zahl der Termine einzusetzen, die sich aus den entsprechenden Vermerken auf dem Aktendeckel ergibt. Hat kein Termin stattgefunden, ist in jedes der beiden Kästchen eine Null einzutragen.

Ist eine neue Zählkarte angelegt worden, weil ein Nachverfahren betrieben, ein vorläufig erledigtes Verfahren fortgesetzt oder ein Verfahren innerhalb des Gerichts übernommen worden ist (§ 5 Abs. 2 Buchst. b, d oder h der Anordnung), so sind Termine mitzuzählen, die in dem früheren statistischen Verfahrensabschnitt stattfanden.

Zu M:

Die Positionen dieses Abschnitts sind auszufüllen, wenn durch sie das Verfahren in der Berufungs-(Beschwerde-)Instanz bezüglich aller Ansprüche und aller Beteiligten abschließend erledigt worden ist.

Hat sich das Verfahren in mehreren Teilabschnitten erledigt (z.B. durch Anerkenntnisurteil gegen einen Berufungsbeklagten und streitiges Urteil gegen den anderen Berufungsbeklagten), so ist nur der Tatbestand anzukreuzen, durch den der letzte Teilabschnitt erledigt worden ist (in dem Beispielsfall also nur das streitige Urteil). Die weiteren Ergebnisse (in dem Beispielsfall also das Anerkenntnisurteil) bleiben unberücksichtigt. Treffen mehrere Erledigungstatbestände gleichzeitig zu (z.B. Zurücknahme der Berufung gegen einen Berufungsbeklagten und Vergleich mit dem anderen Berufungsbeklagten in demselben Termin), so ist gemäß Erläuterung zu Allgemeines Nr. 4 nur der Erledigungstatbestand anzukreuzen, der in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (in dem Beispielsfall also der Vergleich unter M 2).

Wird ein einheitliches Urteil (§ 629 Abs. 1 ZPO) hinsichtlich des Scheidungsausspruches angefochten, so wird die Art der Erledigung des Verfahrens vor dem Rechtsmittelgericht in den Folgesachen nicht erfasst. Angekreuzt wird dann nur die Art der Erledigung der Berufung in der Scheidungssache.

Zwischenergebnisse vor Erledigung des Verfahrens (z.B. Teil-, Grund- oder Zwischenurteile, Teilvergleiche oder widerrufene Vergleiche) werden in der Zählkarte nicht erfasst.

Zu M 1:

Urteile im Sinne dieser Position sind alle Urteile einschließlich der Vorbehaltsurteile, die nach streitiger Verhandlung, nach Aktenlage oder im schriftlichen Verfahren ergehen.

Nicht zu erfassen sind hier die Versäumnis-, Anerkenntnis- und Verzichtsurteile (vgl. M 3).

Zu M 2:

Hier sind nur gerichtliche Vergleiche zu erfassen, und zwar bedingte Vergleiche nur dann, wenn sie innerhalb der Widerrufsfrist nicht widerrufen worden sind. Widerrufene Vergleiche bleiben als Zwischenergebnis unberücksichtigt. Ist das Verfahren durch einen außergerichtlichen Vergleich erledigt worden, so ist die Position M 14 anzukreuzen. Auch wenn das Gericht den Inhalt eines geschlossenen Vergleiches gem. 278 Abs. 6 ZPO durch Beschluss feststellt, ist diese Position anzugeben.

Zu M 3:

Versäumnisurteile, gegen die Einspruch zulässig ist, kommen als Erledigungstatbestand nur in Betracht, wenn innerhalb der Einspruchsfrist kein Einspruch eingelegt worden ist.

Zu M 4:

Beschlüsse im Prozesskostenhilfverfahren (vgl. Erläuterung zu H m) sind nur dann als Erledigungstatbestand anzusehen, wenn bis zum Ablauf von einem Monat nach ihrem Erlass die Berufung (Beschwerde) nicht anhängig gemacht worden ist.

Zu M 7 und 8:

Bei Zurücknahme einer Klage oder Berufung, die der Zustimmung des Gegners bedarf, tritt die Erledigung des Verfahrens erst mit dem Eingang der Zustimmungserklärung ein, bei mehreren Gegnern erst mit dem Eingang der letzten Zustimmungserklärung. Gleiches gilt, wenn seine Zustimmung nach § 269 Abs. 2 Satz 4 ZPO als erteilt gilt. Die zutreffende Position M 7 oder M 8 ist auch dann anzukreuzen, wenn die Wirkungen der Zurücknahme der Klage oder des Antrags bzw. der Berufung oder der Beschwerde durch Beschluss ausgesprochen worden sind.

Zu M 9:

Ist das Verfahren nach § 614 ZPO ausgesetzt worden und sind nach Ablauf der von dem Richter angeordneten Aussetzungszeit weitere sechs Monate verstrichen, ohne dass das Verfahren aufgenommen worden ist, so kommt diese Position in Betracht.

ZU M 10:

Diese Position kommt nach Anordnung der Aussetzung nach § 53c FGG in Betracht, wenn das Verfahren bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht aufgenommen worden ist.

Zu M 11:

Diese Position kommt in Betracht, wenn das Verfahren nach Anordnung des Ruhens (z.B. §§ 251, 251a ZPO), Anordnung der Aussetzung in anderen als den zu M 9 und M 10 behandelten Fällen (z. B. §§ 148, 149 ZPO), Eintritt der Unterbrechung (z.B. §§ 239, 240 ZPO) oder nach der letzten Prozesshandlung der Parteien bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht aufgenommen oder sonst von den Parteien nicht weiterbetrieben worden ist. Die Erledigung tritt nicht ein, wenn das Verfahren wegen Anfechtung eines Teil-, Grund- und Zwischenurteils nicht betrieben worden ist.

Zu M 12:

Als Abgabe an ein anderes Gericht gilt nur die Verweisung wegen örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit. Die Abgabe an einen anderen Familiensenat desselben Gerichts ist unter Abschnitt F zu kennzeichnen. Die Abgabe an einen Zivilsenat desselben Gerichts gilt als Abgabe an ein anderes Gericht.

Zu M 13:

Werden mehrere Verfahren miteinander verbunden, so gilt das Verfahren, dessen Geschäftsnummer nicht weitergeführt wird, als erledigt. Die Zählkarte für das andere Verfahren, unter dessen Geschäftsnummer die verbundenen Verfahren weitergeführt werden, bleibt unberührt.

Zu N:

Als Tag der Erledigung der Sache ist der Tag einzutragen, an dem das Verfahren durch die in Abschnitt M angekreuzte Erledigungsart abgeschlossen worden ist. Der Zeitpunkt, der für das Ausfüllen der Zählkarte nach § 8 der Anordnung von Bedeutung ist, bleibt hierbei außer Betracht. Demnach ist der Tag des Urteils, des Vergleichs, des Beschlusses, der Zurücknahmeerklärung oder des sonstigen Schriftstücks, aus dem sich die Erledigung ergibt, einzutragen. Dies gilt auch für Versäumnisurteile, Prozesskostenhilfebeschlüsse und bedingte Vergleiche; die Nachfristen dieser Erledigungstatbestände bleiben für die Ausfüllung des Abschnitts N außer Betracht. Ebenso ist bei Ruhen des Verfahrens und Nichtbetrieb sowie im Falle des § 53c FGG nicht der Tag des Fristablaufs, sondern derjenige Tag einzutragen, von dem an die Frist zu laufen begonnen hat. Im Falle der Aussetzung nach § 614 ZPO gilt als Tag der Erledigung der Sache der Tag des Ablaufs der vom Richter bestimmten Aussetzungsfrist.

Zu O:

Dieser Abschnitt kommt nur in Betracht, wenn das Verfahren durch Urteil oder Beschluss erledigt worden ist.

Zu Q:

Maßgebend ist der Stand zum Zeitpunkt der Erledigung des Verfahrens.

Zu R:

Als Tag des ersten Eingangs beim Gericht der 1. Instanz ist der Tag einzutragen, an dem die Klage oder der Antrag beim Gericht der 1. Instanz eingegangen oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle aufgenommen worden ist. Ist ein Mahnverfahren in der 1. Instanz vorausgegangen, so ist der Tag des Eingangs bei der Geschäftsstelle des Gerichts der 1. Instanz, das mit der Streitsache befasst war, anzugeben.

Zu S a und b:

Zu Nr. 1 ist maßgebend der Betrag der Monatsrate, die in dem ersten Bewilligungsbeschluss bestimmt worden ist. Eine nachträgliche Änderung der Monatsrate oder die nachträgliche Aufhebung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe bleiben unberücksichtigt. Bei einer Mehrheit von Bewilligungen auf der Seite einer Partei ist bei Bewilligung ohne Ratenzahlung Nr. 2 anzukreuzen, sonst der Betrag der bewilligten niedrigsten Monatsrate bei Nr. 1 einzusetzen.

Nicht monatlich wiederkehrende Zahlungen aus dem Vermögen werden nicht erfasst. Ist neben dieser Zahlung eine Monatsrate festgesetzt, so ist der Betrag der Monatsrate bei Nr. 1 einzusetzen; ist keine Monatsrate festgesetzt, so ist Nr. 2 anzukreuzen.

Ist nach Ausfüllung der Zählkarte eine neue Zählkarte angelegt worden (§ 5 Abs. 2 der Anordnung), so ist dieser Abschnitt wie in der früheren Zählkarte auszufüllen, in den Fällen des § 5 Abs. 2 Buchst. c der Anordnung jedoch nur, wenn sich die Bewilligung ausdrücklich oder kraft Gesetzes (§ 624 Abs. 2 ZPO) auch für die abgetrennte oder als selbstständige Familiensache fortgesetzte Folgesache erstreckt. Wurde nach Anlegung

der neuen Zählkarte erstmals über Prozesskostenhilfe entschieden oder eine frühere Entscheidung geändert, so ist diese Entscheidung zu erfassen.